Stadt Lahr
Stadtplanungsamt

3. März 2010
Az.: PlanKom/he + Amt 61/ Lü

Bebauungsplan AM GIESENBACH
1. Änderung und Erweiterung
in den Stadtteilen Reichenbach und Kuhbach

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 31.Juli 2009
- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 8. August 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) Nr.1 LBO

1.1 Stark reflektierende Materialien, die zu Blendeffekten führen können (z.B. polierte Metalloberflächen) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude unzulässig. Das Aufstellen oder Anbringen von Fotovoltaikanlagen ist grundsätzlich zulässig.

2. Anforderungen an Werbeanlagen § 74 (1) Nr.2 LBO

2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
Standorte außerhalb der Mischgebietsflächen sind nicht zulässig.

2.2 Pro Betrieb sind nur 2 Werbeanlagen am Gebäude und eine freistehende Werbeanlage zulässig. Werbung mehrerer Betriebe in einem Gebäude ist an einem Standort in einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen. Die Werbeanlagen dürfen insgesamt eine Größe von 10 m² pro Grundstück nicht überschreiten.
Fahnen werden auf die zulässige Werbefläche angerechnet.

2.3 Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht sind unzulässig. Freistehende Werbeanlagen sind zulässig bis max. 3,5 m über Straßenoberkante, Werbeanlagen an Gebäuden bis max. zur Gebäudeoberkante.

3. Gestaltung von Freiflächen § 74 (1) Nr. 3 LBO

3.1 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen sind, soweit nicht als Ausgleichs- oder Versickerungsfläche festgesetzt, gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

3.2 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Baugesuch ist gem. § 1 Abs. 5 Bauvorlagenverordnung ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem Lage, Umfang, Größe der Bepflanzung, Baum- und Straucharten, Geländemodellierung sowie Materialangaben zur Stellplatz- und Zufahrtsbefestigung zu ersehen sind. Er wird Teil der Baugenehmigung.

Sabine Fink
Stadtbaudirektorin